



# STATUTEN

## des

# Kleingartenvereins KNÖDELHÜTTE

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Knödelhütte“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich des Kleingartenvereines erstreckt sich örtlich auf die seinen Namen führende Kleingartenanlage.
- 1.2 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im LANDESVERBAND Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

### 2. Zweck und Ziele des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen besonders die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden. Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereines dienen insbesondere folgende Maßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

- 2.1 Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d.§ 1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes BGBl 1959/6 (KlGG) in jeweils geltender Fassung;
- 2.2 die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter;
- 2.3 die Förderung einschlägiger fachlicher Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung, insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen;
- 2.4 die Vermittlung und Verbreitung der vom ZENTRALVERBAND der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachzeitschriften, Bücher und Hilfsmitteln, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
- 2.5 die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;

- 2.6 die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LANDESVERBAND, bzw. durch den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner;
- 2.7 die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LANDESVERBANDES und des ZENTRALVERBANDES;
- 2.8 die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege, Parkplätze und Abstellflächen und derer Beleuchtung, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.;
- 2.9 die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere eines eigenen Vereinshauses (Schutzhauses), eines Kinderspielplatzes und die Förderung kultureller Veranstaltungen.

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.3. 2.4 und 2.6 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.2.1 Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärten. Diese werden pro Parzelle verrechnet. Beitrittsgebühren hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtübertragung nach § 14 und der Pachtrechtfortsetzung nach § 15 KIGG.
  - 3.2.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
  - 3.2.3 Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen;
  - 3.2.4 Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.8 und 2.9)

### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereines gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat. Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer oder Liegenschaftsmiteigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.s

- 4.2 Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtverträge an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Einzelpachtverträge oder Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Erwerben Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- 5.5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in Verein endet durch:

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
- Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds;
- durch Ausschluss des Mitglieds;
- durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten;
- mit Auflösung des Vereines (s. Pkt. 17).

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommenen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 KIGG).
- 6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 6.5 Ist das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Parzelleneigentümer, dann sind dessen zukünftige Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und der Kleingärtnergemeinschaft in der Kleingartenanlage des Vereins durch die zwischen dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und dem vom Austritt bzw. Ausschluss betroffenen Kleingarteneigentümer abgeschlossene Vereinbarung geregelt.
- 6.6 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genützten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer – aufgelöst werden (z.B. Kündigung nach § 12 KIGG). Die Vereinsmitgliedschaft endet jedoch nicht schon dadurch, dass das Mitglied an dem von ihm genutzten Kleingarten Eigentum erwirbt. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Alle ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Einschränkungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. (Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und der Vereinsleitung). Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls es nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpachtvertrag /Unterpachtvertrag und der **Gartenordnung**.
- 7.2 In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes (s. Pkt. 9.6). Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines, des LANDESVERBANDES und des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere jene der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuhalten.
- 7.4 Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragleistungen an den Verein, an den LANDESVERBAND, an den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und an die BEZIRKSORGANISATIONEN, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren) und im Interesse des Vereins erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Ehepartner oder Lebensgefährten im Sinne Pkt. 5.3 haften solidarisch. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich allfällige Kostenvorschüsse, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehest möglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Kleingarten nach Maßgabe der **einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereines in der jeweils gültigen Fassung und nach den**

**jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften** und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen.

- 7.6 Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitglieds stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung, Zustimmung des Eigentümers bzw. Generalpächters vorausgesetzt, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten. Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs. 2 lit. d. KIGG.
- 7.7 Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche – im Falle einer Flächenverringerung gegen angemessene Aufwandsentschädigung – zuzulassen, insofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.8. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr in Verzug, jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Wasserschächte zu errichten, die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzähler zu dienen haben. **Der Übergang von der Vereinswasserleitung zur Hauswasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung gelegenen noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil, außer Sondervereinbarungen mit der Vereinsleitung bestimmen etwas anderes.**
- 7.9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der aus gemeinsamen Mitteln finanzierten und für alle Mitglieder benutzbaren Vereinsanlagen und Einrichtungen in geeigneter Weise beizutragen.
- 7.10 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 7.11. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
- 7.12. Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung seitens der Vereinsleitung an die Rechnungsprüfer heranzutragen.

## 8. Vereinsorgane

8.1 Die Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung),
- die Vereinsleitung (Vorstand),
- die Rechnungsprüfer und
- der Ausschuss

8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder ein anderes Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen nachweislich bei Erfüllung ihrer statutengemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind. Vereinsfunktionen (außer Rechnungsprüfern – s. Pkt. 15.1) können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Die in den Ausschuss gewählten Personen können auch Ehepartner bzw. Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern sein.

8.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf Dauer von 3 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, insofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form (Brief / E-Mail) mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit nachweislicher Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Pkt. 11.8).

8.4. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

## 9. Die Generalversammlung

**(auch Jahreshauptversammlung) ist das oberste willensbildende Organ des Vereines.**

9.1 Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alljährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden, außer behördliche Anordnungen gestatten Versammlungen (z.B.: Pandemie) nicht, dann ist die Jahreshauptversammlung im darauffolgenden Jahr bis 30. Juni abzuhalten. Sie ist von der Obfrau / dem Obmann einzuberufen. Sollten behördliche Anordnungen über diese Zeit hinausgehen und muss in diesem Zeitraum eine Wahl der Vereinsorgane stattfinden, so kann diese auch mittels Briefwahl durchgeführt werden.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) kann jederzeit von der Obfrau / dem Obmann einberufen werden. Die Obfrau / der Obmann **hat** eine außerordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung, von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an die Obfrau / dem Obmann, stattzufinden. Es sei denn, behördliche Anordnung gestatten Versammlungen nicht. Dann erstreckt sich die 4-Wochen Frist ab dem Datum des Endes der behördlichen Anordnung.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen (Jahreshauptversammlung) sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich

an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an der in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereines üblichen Stelle bzw. Möglichkeiten (z.B. Anschlagtafeln in den Bereichen des Vereinshauses oder der Haupteingänge zur Anlage sowie der vereinseigenen Homepage bzw. anderer einem dem Stand der Technik angemessenen elektronischen Kommunikationsmittel) zu veröffentlichen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Einladung in allen jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekannt gegebene Anschrift-Änderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von dieser Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.

- 9.4 Die Ladungen zu den Generalversammlungen (Jahreshauptversammlung) haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Rechnungsprüfer. Von den Rechnungsprüfern verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten) eine Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (z.B. Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt (vgl. Pkt. 7.2). Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
- 9.7. **Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) ist, ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder, zum festgesetzten Beginn der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) laut Einladung, beschlussfähig.** Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzettel geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung (s. Pkt. 9.9) festzulegen.

- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.** Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert, der Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND Wien der Kleingärtner (s. Pkt. 1.2) erklärt, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Tagungsordnungspunkt „Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Landesverbandes nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) führt die Obfrau / der Obmann oder einer ihrer / seiner Stellvertreter\*in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des LANDESVERBANDES, des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zu bestellen, die der Wahl dient. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt worden ist (Pkt. 9.7). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die **Wahl mit Stimmzettel** erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die **Wahl durch Handerheben**, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden können.

**Variante Listenwahl:** Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in **Wahllisten** zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber ebenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zumindest zwei wenigstens teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeschlagen werden. In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen



Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mittels Stimmzettels hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlags (z.B. Kandidatenstreichungen) machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

- 9.11 Über den Verlauf jeder Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zur Schriftführerin / zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Die Schriftführerin / der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Sie / Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung der Obfrau / dem Obmann und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Rechnungsprüfer\*in zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung und den Rechnungsprüfern aufzubewahren und von der Vereinsleitung der nächsten Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der der Schriftführerin / vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

## 10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2 die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.3 die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pkt.11.2), die Bestellung der Fachberater und sonstigen Mitglieder des Ausschusses, der Rechnungsprüfer, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4 die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung (Jahreshauptversammlung), bei den Wahlen angesetzt sind, allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) bestellt worden ist;
- 10.5 die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, der Investitionsbeiträge, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.6 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.7 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer;
- 10.8 die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;

- 10.9 die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung; die Beschlussfassung über Statutenänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.10 die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung (Jahreshauptversammlung);
- 10.11 die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;
- 10.12 die allfällige Festsetzung von Funktionsgebühren für die Vereinsfunktionäre, sowie die Festlegung der von Funktionären oder Hilfsorganen dem Verein verrechenbaren Kostenarten.

## 11. Die Vereinsleitung (der Vorstand)

- 11.1 Die Vereinsleitung besteht aus **der Obfrau / dem Obmann**, einer/m **ersten** und allenfalls einer/m **zweiten Obfrau / Obmann Stellvertreter\*in, der / dem Schriftführer\*in** und deren / dessen **Stellvertreter\*in, der / dem Kassier\*erin** und dessen / deren **Stellvertreter\*in**.
- 11.2 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Fall ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den LANDESVERBAND der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner beim zuständigen Gericht den Antrag zu stellen, einen Kurator zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzusetzen (§ 269 ABGB).
- 11.3 Die Vereinsleitung wird von der Obfrau / von dem Obmann, bei deren / dessen Verhinderung von einem seinem/r Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter\*innen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt die Obfrau / der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter\*innen. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder aus den Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitglieds in Kraft.
- 11.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 11.2.

## 12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung (des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereines**. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner und des LANDESVERBANDES der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (Jahreshauptversammlung) durch die Obfrau / den Obmann oder dessen / deren Stellvertreter\*in.
- 12.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- 12.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.5 Die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.6 Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

## 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 **Der Verein wird nach außen von der Obfrau / dem Obmann vertreten.** Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht das Vertretungsrecht **der Obfrau / dem Obmann gemeinsam mit der Kassiererin / dem Kassier** zu. Das Recht, eine **Vollmacht** zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung **der Obfrau / dem Obmann allein zu**, in allen anderen Angelegenheiten **der Obfrau / dem Obmann gemeinsam mit der Kassiererin / dem Kassier**.
- 13.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten von **der Obfrau / vom Obmann, der Schriftführerin / dem Schriftführer und von der Kassiererin / dem Kassier** zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten der Obfrau / dem Obmann und von der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- 13.3 **Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz** in der **Generalversammlung**, in der **Vereinsleitung** und im **Ausschuss**.

- 13.4. **Die Schriftführerin / der Schriftführer** hat der Obfrau / dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 **Die Kassiererin / Der Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 Im Falle der **Verhinderung** treten an die Stelle der Obfrau / des Obmanns, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassiererin /dem Kassier **deren Stellvertreter\*innen**.

## 14. Der Ausschuss

besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung und den Fachberatern. Er soll monatlich eine Sitzung abhalten, die von der Obfrau / dem Obmann oder dessen Stellvertreter\*innen einberufen und geleitet wird. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau /des Obmanns.

Dem Ausschuss obliegt:

- 14.1 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Fachberater, wenn die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) oder der Vereinsleitung vorbehalten sind;
- 14.2 die Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung);
- 14.3 die Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten der Kassiererin / des Kassiers und den Berichten der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers.

## 15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt **drei Rechnungsprüfer\*innen**, die zu Beginn der Funktionsperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also weder der Vereinsleitung noch dem Ausschuss. Die Rechnungsprüfer\*innen können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern\*innen obliegt es, anhand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von drei Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, innerhalb weiterer zwei Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonders einzugehen (§21 VerG). Die Rechnungsprüfer\*innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Leitungsorgan zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer\*innen fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise

gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

- 15.4 In der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) erstattet die Vorsitzende / der Vorsitzende der Rechnungsprüfer\*innen Bericht über seine Kontroll- und Prüfungstätigkeit. **Ihr / Ihm obliegt es in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.**

## **16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

- 16.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des VerG 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 16.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein einzuberufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 16.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen zwei Wochen ab Einlangen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen, so behördliche Anordnungen Zusammenkünfte nicht verbieten. Ansonsten beginnt die Frist nach Ablauf der behördlichen Anordnung zu laufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig. Geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.5. Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium auch nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als Tag der Einleitung des Streitschlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekannt gegebene Anschrift.
- 16.6. Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist die Vereinsobfrau / der Vereinsobmann - bei dessen Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter - sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den

Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner.

- 16.7. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

## **17. Auflösung des Vereines**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 17.2 Diese Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.